

Inhaltlicher Antrag

Antrag an die 62. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen:

Titel: Strukturen gegen Diskriminierung an
Hochschulen ausbauen

Antragstext

- 1 Der fzs und seine Mitglieder setzen sich dafür ein, dass
- 2 in den Landeshochschulgesetzen nach Vorbild des österreichischen
3 Universitätsgesetzes (<https://www.jusline.at/gesetz/univg/paragraf/42>) ein
4 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen festgeschrieben werden soll, der sich
5 aus allen Statusgruppen der Hochschulen zusammensetzt. Neben dem
6 Gleichstellungsauftrag soll darin außerdem ein Antidiskriminierungsauftrag
7 aufgenommen werden, der die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz behandelten
8 Benachteiligungsgründe und die soziale Herkunft berücksichtigt. Bei der
9 Besetzung sollten von Benachteiligungen betroffene Personen besonders
10 berücksichtigt werden.
- 11 Die Erfüllung des Antidiskriminierungsauftrages soll analog zum
12 Gleichstellungsauftrag regelmäßig bewertet werden. Bei der Zuweisung von
13 staatlichen Mitteln soll die Erfüllung beider Aufträge berücksichtigt werden.
- 14 Weiterhin sollen nach dem Vorbild der bereits in den Landeshochschulgesetzen
15 vorgesehenen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten auch
16 Antidiskriminierungsbeauftragte festgeschrieben werden, die die Hochschulen bei
17 der Erfüllung des oben genannten Antidiskriminierungsauftrags unterstützen.

Begründung

- 18 Die Studierendenvertretungen werden immer wieder von Studierenden, die

19 Erfahrungen mit Diskriminierung machen müssen, kontaktiert. Besonders im
20 Hinblick auf rassistische Vorfälle fällt es den Betroffenen häufig schwer, die
21 hierfür an der Hochschule zuständigen Stellen zu finden.

22 Gerade an der Universität Bamberg stellen wir fest, dass die Beauftragten
23 dezidiert bei rassistischer Diskriminierung keine angemessene Anlaufstelle
24 bieten können. Wir sehen an dieser Stelle dringenden Handlungsbedarf, da
25 Studierende, die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft
26 oder Ethnie Übergriffe erfahren, häufig Schwierigkeiten haben, konkrete
27 Zuständigkeiten in Erfahrung zu bringen und tatsächlich Unterstützung zu
28 bekommen.

29 An Hochschulen müssen deshalb Strukturen geschaffen werden, welche sich mit
30 Diskriminierung – besonders in Hinblick auf Rassismus – beschäftigen, hierfür
31 entsprechend ausgebildet sind und sensibilisieren.

32 Diese Strukturen haben das Ziel, „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder
33 wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder
34 Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu
35 verhindern oder zu beseitigen.“¹

36 [1](#) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz §1